

Anlage
Fachtierarzt für Pferdechirurgie

I.) Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten.

II.) Weiterbildungszeit 4 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III.) Weiterbildungsgang

A.1.)

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2.)

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- die Gebietsbezeichnung „Pferde“ bis zu 2 Jahre
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde bis zu 2 Jahre
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer bis zu 1 Jahr

- Tätigkeit an einem
 - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik
 - Institut für Pathologie
 - Institut für Reproduktionsmedizin
 - Institut für bildgebende Diagnostik
 - Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

kann insgesamt bis zu sechs Monate anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B.) Publikationen

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

C.) Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D.) Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden die sich schwerpunktmäßig mit der Pferdechirurgie befassen. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E.) Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete.

1. Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und –orthopädie einschl. Hufbeschlagkunde
2. Bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde
4. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
5. Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
6. Kenntnisse zur Erstellung eines Gutachtens
7. Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten:

- Einschlägige Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit der Chirurgie der oben genannten Tiere befassen
- Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
- Zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pferdechirurgie bzw. Chirurgie der Pferde
- Andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten

VI. Übergangsbestimmungen

- (1) Kammerangehörige, die als Fachtierarzt für Pferde bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung berechtigt sind, die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zu führen, sind berechtigt, die Fachtierarztbezeichnung „Pferdechirurgie“ zu führen. § 4 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.
- (2) Kammerangehörige, die als Fachtierarzt für Pferde bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung bereits in einer Weiterbildung für die vormalige Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ befanden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen, wenn der Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer Nordrhein bis zum 31.12.2018 schriftlich mitgeteilt wurde. Nach bestandener Prüfung sind sie berechtigt, die

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 30.01.2024**

Fachtierarztbezeichnung „Pferdechirurgie“ zu führen. § 4 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.

- (3) Nur in den ersten zehn Jahren nach Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung kann die Weiterbildung durch einen Fachtierarzt für Pferde als gleichwertig anerkannt werden, wenn die Weiterbildung nach ihrem Inhalt den Vorgaben der neu eingeführten Fachtierarztweiterbildung entspricht. Weiterbildungsabschnitte (zumindest 12 Monate) sind jedoch nur mit der halben Weiterbildungszeit auf die Fachtierarztweiterbildung anzurechnen, wenn der Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer Nordrhein bis zum 31.12.2018 schriftlich mitgeteilt wurde.

Anlage1: Leistungskatalog

Falldokumentationen von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog.

Es sind mindestens 250 Operationen durchzuführen, von denen 100 als Erstchirurg unter Anleitung des weiterbildungsbefugten Fachtierarztes vorzunehmen sind. Mindestens 50 % der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt worden sein, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weichteilchirurgie, orthopädischer und traumatologischer Chirurgie zu gewährleisten ist. Ferner sind 250 sonstige Verrichtungen in einem ausgewogenen Verteilungsverhältnis zu erbringen, von denen 50 % zu dokumentieren sind. Alle Operationen und nicht chirurgische Verrichtungen sind nach dem Muster „Dokumentation der chirurgischen Eingriffe und nicht chirurgischen Verrichtungen“ tabellarisch zu erfassen.“ Die Operationen sind nach dem Muster „Dokumentation der chirurgischen Fälle“ tabellarisch zu erfassen und vom Weiterbildungsermächtigten abzuzeichnen. Befundinterpretationen bildgebender Verfahren (Röntgen-, Ultraschall-, CT- oder MRT- Aufnahmen) sind gemäß Leistungskatalog zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zeitnah abzuzeichnen.

A. Chirurgische Eingriffe

Weichteile

- Haut
- Kopf und Hals
- Thorax
- Abdomen
- Urogenitaltrakt

Orthopädie / Neurochirurgie

- Gelenkchirurgie / Arthroskopie
- Orthopädische Weichteilchirurgie (Operationen an Bändern, Sehnen, Sehnenscheiden Schleimbeuteln, Muskeln)
- Operationen am Huf
- Osteosynthese

B. Nicht chirurgische Verrichtungen

1. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
 1. Sedation
 2. Injektionsnarkose
 3. Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung
 4. Narkoseüberwachung
 5. Lokalanästhesie einschl. Leitungsanästhesie
 6. Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring
 7. Infusionstherapie
2. Orthopädie

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 30.01.2024**

3. Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonographie etc.)
4. Hufbeschlagskunde
5. Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag
6. Diagnostik und Therapie von Hornspalten
7. Diagnostik und konservative Therapie von Hufrehe
8. Diagnostik und Therapie von Sehnen- und Sehnenscheidenerkrankungen
9. Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen
10. Bild gebende Diagnostik
11. Röntgen
12. Sonographie
13. Augenheilkunde
 - a. Diagnostische Maßnahmen
 - I. vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie
 - II. Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen
 - III. Tonometrie
 - b. Therapeutische Maßnahmen bei
 - I. Lidverletzungen
 - II. Bulbustraua/traumatische Uveitis
 - III. Ulcus corneae
 - IV. Keratitis
 - V. Konjunktivitis
 - VI. Equine rezidivierende Uveitis
 - VII. Glaukom
 - VIII. Veränderungen der Linse
14. Zahnheilkunde
 - a. Diagnostische Maßnahmen
Stomatologische Untersuchungen
Röntgenstatus Zähne/Kiefer
 - b. Zahnkorrekturen
 - c. Zahnextraktionen

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 30.01.2024**

Muster: Falldokumentationen der Verrichtungen des Leistungskataloges

Nr.	Datum	Tier	Patienten-Nr.	Signalement	Diagn. Maßnahmen	Diagnosen	Therapeutische Maßnahme n/OpMethode	Erst-Chirurg	Assistent	Krankheitsverlauf (ggf. oder: Spalte für: Notfall-Op*)
1										
2										
3										

* Abkürzungen müssen erklärt werden

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift des weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarztes/Tutors,
Praxisstempel

Ausführliche Fallberichte

Es sind 15 ausführliche Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten vorzulegen.

Aufbau eines ausführlichen Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis

Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen